



Preetz, den 14.01.2022

An die Mitglieder
des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule,
Soziales, Gleichstellung

nachrichtlich:

den Mitgliedern
der Stadtvertretung
der Verwaltung

Einladung

zur:	25. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung
am:	Donnerstag, 27. Januar 2022
um:	19:00 Uhr
im:	Ratssaal der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz

Sehr geehrte Mitglieder,
zur genannten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung am Donnerstag, 27. Januar 2022, lade ich Sie ein.

Die Sitzung findet als Hybridsitzung statt, d.h. Sie können zwischen Präsenz oder Online-Teilnahme wählen.

Für die Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme wenden Sie sich bitte bis zum 26.01. an das Büro des Bürgermeisters (vorzimmer@preetz.de, Tel. 303-211).

Bitte beachten Sie:

Der Zutritt zur Sitzungsstätte ist nur mit angelegter qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe der Corona-BekämpfVO zulässig. Somit ist eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu verwenden. Sollte Ihnen eine entsprechende Maske nicht zur Verfügung stehen, hält die Verwaltung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort für Sie bereit. Coronabedingt ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt.

Der Einlass erfolgt nur unter entsprechendem 3G-Nachweis (3G = geimpft, genesen, getestet):

getestet:

Eine offiziell dokumentierte Testung (Antigen oder PCR) einer anerkannten Teststelle, nicht älter als 24 Stunden (kein selbst vorgenommener Schnelltest).

geimpft:

Als vollständig geimpft gelten die Personen, deren Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

genesen:

Als genesen gilt, wer eine überstandene Covid-19 Infektion durch Vorlage des

entsprechenden PCR Nachweises erbringt, mind. 28 Tage, nicht älter als ein halbes Jahr alt.

Der entsprechende Nachweis ist rechtzeitig vor Sitzungsbeginn in digitaler oder Papierform zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Ergänzungen der Tagesordnung**
- 2 Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung
- Vorschlag der Verwaltung: TOP 9 bis 12**
- 3 Niederschrift über die 24. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung am 25.11.2021
- öffentlicher Teil**
- 4 Einwohnerfragestunde**
Fragen zur Sitzung könne digital auch vorab unter einwohnerfrage@preetz.de eingereicht werden
- 5 Mitteilungen
- öffentliche Mitteilungen**
- 6 Anpassung der Betreuungsgebühren für die Kindertagesstätten zum 01.01.2022 sowie 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Benutzungs- und Gebührensatzung) 2022/7**
- 7 Kinder- und Jugendbeirat für Preetz hier: Beratung**
- 8 Verschiedenes**

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Niederschrift über die 24. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung am 25.11.2021
- nicht öffentlicher Teil**
- 10 Mitteilungen
- nicht öffentliche Mitteilungen**
- 11 Vorstellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten 2022/9**
- 12 Verschiedenes nicht öffentlich**

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Fechner
Vorsitzender



Sitzungsvorlage Nr.
2022/7

Preetz, 14.01.2022

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung	TOP 6	Sitzungstermin 27.01.2022
Stadtvertretung		15.02.2022

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung	Bürgermeister:
Sachgebiet:	Jugend, Kultur, Tourismus	Fachbereichsleiter:
Bearbeiter/in:	Frau Hinsching	Sachbearbeiter/in:
Endgültiger Beschluss:	Stadtvertretung	

TOP	Anpassung der Betreuungsgebühren für die Kindertagesstätten zum 01.01.2022 sowie 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Benutzungs- und Gebührensatzung)
------------	---

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten, Sport, Soziales und Gleichstellung nimmt die Aktualisierung der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten gem. § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG zur Kenntnis.
- 2.) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendangelegenheiten, Sport, Soziales und Gleichstellung empfiehlt der Stadtvertretung, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Benutzungs- und Gebührensatzung) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Zuständigkeit:

Zuständig ist die Stadtvertretung gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Preetz.

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Höchstgrenze für Elternbeiträge im Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01.01.2022 ist eine Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung erforderlich.

Um zukünftig eine möglicherweise jährliche Änderung der Satzung zu vermeiden, schlägt die Verwaltung einen Verweis auf die jeweils gültigen Gebührensätze im KiTaG vor (siehe beiliegende 1. Änderungssatzung).

Des Weiteren ist aufgrund der Schließung der Kindergruppe „Am Wasserturm“ eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf mündlich erfolgen.

Die Stellungnahmen der Beiräte werden bis zu der Beratung in der Stadtvertretung eingeholt.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	X	bei Produkt	
----	--	------	---	-------------	--

a) Gesamtaufwand:

b) Folgekosten:

Weiteres Vorgehen:

-

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund:

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25.02.2021, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ folgende Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
------------	-----------------------------------

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00, 16.00 Uhr

a) Kindergarten „Kleine Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
------------	-----------------------------------

b) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
altersgemischte Gruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

c) Kindertagesstätte „Die Rasselbande“

vormittags	von 7.00 Uhr bis 12.00, 14.00, Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

~~d) Kindergruppe „Am Wasserturm“~~

vormittags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
-----------------------	---------------------------------------

Die Kindergruppe „Am Wasserturm“ wird mit Ablauf des 16.01.2022 geschlossen.

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13

Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

- (1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).
- (2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	226,40 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	254,70 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	141,50 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	198,10 €

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden. ~~Ausgenommen von dieser Regelung ist die Kindergruppe Am Wasserturm. Hier wird kein Mittagessen angeboten.~~

- (3) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	203,00 € 252,35 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	261,00 € 324,45 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

- (4) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 und 3 genannten Beträge.

§ 14 enthält folgende Fassung:

§ 14

Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

- (1) Für die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des KiTaG (Höchstgrenze für Elternbeiträge).
- (2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt derzeit mit Stand vom 01.01.2022 je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3,5 Stunden	99,05 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	6,5 Stunden	183,95 €

- (3) Sofern durch eine Änderung des § 31 Absatz 1 KiTaG eine Änderung der Höchstgrenzen erfolgt, treten die geänderten Beträge an die Stelle der in Absatz 2 genannten Beträge.

II.

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2022 in Kraft.

Preetz, _____

Björn Demmin
Bürgermeister